

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 207.

Montag den 10. September

1860.

Z. 295. a (3) Nr. 13454, ad ¹⁸⁵⁶/₂₁₇₇

Avviso di Concorso

per il posto d' un c. r. medico distrettuale a Stagno.

L' Eccelso i. r. Ministero dell' Interno si é compiacisto di ammettere, che a Stagno nel circolo di Ragusa venga istituito un c. r. medico distrettuale collo stipendio annuo di fl. 525.

Gli aspiranti vengono invitati a produrre le documentate loro istanze fino a tutto Settembre p. v. col canale dell' immediata loro autorità superiore a questa i. r. Luogotenenza, comprovando l' età, gli studj percorsi, i gradi accademici riportati in medicina, chirurgia ed ostetricia, la conoscenza delle lingue, in particolare dell' italiana e della dalmato-illirica, i servizj fino ad ora prestati e l' impuntabile loro condotta morale e politica.

Farrano inoltre conoscere se ed in quale grado si trovino per avventura congiunti in parentela od affinità con taluno degl' impiegati attuali presso l' ufficio distrettuale di Stagno.

Dall' i. r. Luogotenenza.

Zara 13 Agosto 1860.

Z. 1604. (1) Nr. 3411.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte als Handels-senate in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der l. b. Osterberger Delfabrik bei Laibach, auf Grund des zwischen den Herren Franz Xaver Grafen v. Auersperg, Franz Rudešch, Gustav Heimann, Caspar Burghard und Simon Podborscheg am 8. August 1860 geschlossenen Vertrages des, dem Herrn Gustav Heimann in dem Gesellschaftsvertrage vom 1. Jänner 1854 ertheilte Firmirungsrecht in dem dießgerichtlichen Merkantil-Protokolle gelöscht worden und Herr Gustav Heimann aus der mit den Verträgen vom 1. Jänner 1854 und 30. Mai 1855 errichteten Osterberger-Delfabriks-Gesellschaft ausgetreten sei; daß endlich die von den übrigen Gesellschaftern mit dem Vertrage vom 8. August 1860 dem Hrn. Franz Xaver Grafen v. Auersperg und dem Hrn. Franz Rudešch, jedem derselben für sich ertheilte Procura im Namen und für die l. b. Osterberger-Delfabrik bei Laibach, rechtsgiltig zu firmiren, unter Einem in das dießgerichtliche Handelsregister eingetragen werde.

Laibach am 1. September 1860.

Z. 1549. (3) Nr. 3361 Merk.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-senate in Laibach, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Herren Andreas Domenigg und Franz Kadiunig die Protokollirung der Firma:

„Domenigg & Kadiunig“

zum Betriebe einer Tuch-, Schnitt- und Mode-warenhandlung in Laibach unter Einem in das dießgerichtliche Merkantil-Protokoll eingetragen worden sei.

Laibach am 25. August 1860.

Z. 301. a (2) Nr. 6742.

Konkurs.

Die Kontrollorsstelle bei dem Postamte in Dedenburg, mit dem Gehalte jährl. 945 fl. und Kautionspflicht, ist zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Sprach- und Fachkenntnisse, bis 27. September l. J. bei der Postdirektion in Dedenburg einzubringen.

K. k. Postdirektion. Triest 3. Sept. 1860.

Konkurs.

Eine Postoffizialsstelle im siebenbürgischen Postdirektionsbezirke, in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährl. 525 fl., und gegen Kaution von 600 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind bis 27. September l. J. bei der Postdirektion in Hermannstadt einzubringen.

K. k. Post-Direktion. Triest 3. Sept. 1860.

Konkurs.

Eine Postoffizialsstelle letzter Klasse in Tirol und Vorarlberg, mit dem Gehalte jährl. 525 fl., und gegen Kaution von 600 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind bis 27. September l. J. bei der Postdirektion in Innsbruck einzubringen.

K. k. Postdirektion. Triest 3. Sept. 1860.

Konkurs.

Eine Akzessistenstelle letzter Klasse im galizischen Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährl. 315 fl., und gegen Kaution von 400 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind bis 20. September l. J. bei der Postdirektion in Lemberg einzubringen.

K. k. Post-Direktion. Triest 3. Sept. 1860.

Konkurs.

Eine Postamts-Akzessistenstelle im küstent. krain. Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährl. 315 fl., und gegen Kaution von 400 fl., für den Fall der Verwendung in Triest mit einem Quartiergelde jährl. 105 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind bis 20. September l. J. bei der Postdirektion in Triest einzubringen.

K. k. Postdirektion. Triest 3. Sept. 1860.

Z. 298. a (3)

Kundmachung.

Das hohe Armees-Ober-Kommando hat die Sicherstellung der im Militärjahre 1861 innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer nöthigen Ueberführung von Militär-Gütern, mit Ausnahme von Natural-Verpflegs-Gegenständen und Baumaterialien, mittelst einer Offertsverhandlung angeordnet.

Die Routen, auf welchen die Verfrachtung von Seite der Unternehmer wahrscheinlich stattfinden wird, so wie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Lokos- dann Kalesch-fuhren oder Beiwägen für die etwaige Militär-Eskorte nöthig sein dürfte und für welche daher Offerte angenommen werden, sind aus dem untenfolgenden Verzeichnisse zu entnehmen, wo auch die dießfalls zu erlegenden Badien angegeben erscheinen.

Die wesentlichen Bedingungen zur Uebernahme der Verfrachtung oder Fuhren-Beistellung sind folgende:

1. Der Ersteher verpflichtet sich, die Fracht vom Tage der ihm dießfalls mittelst einem Ladungsscheine zukommenden schriftlichen Beistellung an, binnen drei Tagen, nach Erforderniß auch gleich, aus welcher Station immer, auf der von ihm offerirten, resp. erstandenen Route zu beheben, und mittelst vollkommen guter Fuhrwerke oder Fahrzeuge, gegen das Eindringen der Rasse wohl verwahrenden, bis an den Abgabsort in der Regel auf der kürzesten, gewöhnlichen Route zu überführen.

Schiffe oder Bögen, welche von der die Fracht ausgebenden Militär-Behörde oder Anstalt als zur Ladung nicht geeignet anerkannt werden, können auf dem Ladungsplatze ausgetauscht und müssen dann vom Kontrahenten durch ganz gute und brauchbare Fahrzeuge ersetzt werden.

2. Der Unternehmer steht dafür ein, daß die Fuhren vom Tage ihres Abgehens täglich

wenigstens drei österreichische Meilen Weges bis an ihre Bestimmung zurücklegen, widrigens das Aerar berechtigt ist, im Falle als eine Ladung mit Ueberschreitung des für derer Eintreffen nach dieser Berechnung entfallenden Termines an dem Abgabsorte anlangt, für diese Ladung nur jenen minderen Frachtlohnbetrag zu bezahlen, welcher sich ergibt, wenn der sonst entfallende ganze Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung entfallenden Tage dividirt und ein zehnprozentiger Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Frachtlohne als Pönale in Abzug gebracht wird.

Von dieser Verbindlichkeit der Zurücklegung von drei Meilen täglich wird nur bei Elementar-Ereignissen, als Ueberschwemmungen, Zerstörung von Brücken oder Straßen u. abgesehen, wenn sich der Kontrahent mit obrigkeitlichen Zeugnissen darüber legal ausweist.

3. Der Kontrahent darf während des Transportes keine willkürliche Umladung vornehmen, und auch nicht einen übernommenen Transport in mehrere Abtheilungen vertheilen, sondern er muß denselben, so wie er ihm auf dem Auf-ladungsplatze übergeben wurde, an den Ort der Abgabe befördern.

Das Zuladen von fremden, nicht feuergefährlichen Gütern auf die Bögen oder Schiffe, wo das Militärgut aufgeladen ist, wird zwar gestattet, doch haftet der Kontrahent allein für den dem Aerar oder den sonst hiedurch etwa erwachsenden Schaden.

4. Darf der Kontrahent nichts dagegen einwenden, wenn ein in der vorbestimmten Zeit unbehoben gebliebener, oder ein bereits zur Verführung übernommener, aber an dem Abgabsort nicht angelangter, sondern durch sein, seiner Bestellten oder Fuhrleute Verschulden unter Wegs stehender gebliebener Güter-Transport durch andere Fuhrmittel um was immer für einen höheren Frachtlohn auf seine Kosten an den Bestimmungsort abgeführt wird, sondern er ist in diesem Falle verbunden, die sich ergebende höhere Beköstigung dem Aerar zu ersetzen, desgleichen bleibt der Kontrahent, wenn durch sein, seiner Bestellten oder Fuhrleute Schuld oder Fahrlässigkeit das ärarische Gut beschädigt werden, verloren oder zu Grunde gehen, oder sonst zum Nachtheile des Aarars gegen die Kontraktverbindlichkeit etwas geschehen oder vernachlässigt werden sollte, zum Schadenersatze verpflichtet und er haftet hiefür nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern mit seinem ganzen Vermögen.

5. Die Frachten werden je nach ihrer Beschaffenheit in Verschlägen, Fässern oder sonst entsprechend verpackt oder verwahrt, mittelst Ladschein dem Kontrahenten übergeben, welcher das Aerialgut nur nach der Anzahl der Verpackungsgesäße und Collien der äußeren Sicht nach gut beschaffen und unbeschädigt, und mit dem übernommenen Sporco-Gewichte zu übergeben hat, ohne für die Qualität und Quantität des in den Verpackungsgefäßen befindlichen Gutes zu haften, für den Werth des in den letzteren befindlichen Aerialgutes der Kontrahent nur für den Fall eines Verlustes oder einer sonstigen, durch seine Schuld herbeigeführten Beschädigung verantwortlich und ersatzpflichtig ist.

Wegen der eben ausgesprochenen Ersatzpflicht hat der Kontrahent jedesmal die richtige Uebernahme der Anzahl der Fässer, Verschläge u., dann, da sich selbe im guten und trockenen Zustande befinden, in dem Ladscheine zu bestätigen.

6. Bei Verführung von Pulver oder Munition muß der Vekturant insbesondere:

a) Auf die betreffenden Bögen oder Schiffe, um sie kenntlich zu machen, schwarze Fahnen

auffstecken und diese während des ganzen Transportes in keinem Falle abnehmen.

- b) Die Fuhrleute mit der Gefährlichkeit des ihnen anvertrauten Gutes bekannt machen und sie anweisen, die Frachtwagen in angemessener Entfernung von einander fahren zu lassen, wo möglich das Passiren der Ortschaften zu vermeiden, das Füttern und Uebernachten auf solchen Plätzen, welche von den Ortschaften in angemessener Entfernung liegen, zu bewerkstelligen, das Rauchen in der Nähe solcher Frachten oder das Annähern mit Licht oder Feuer zu denselben zu unterlassen, und rücksichtlich hintanzuhalten, endlich den für jeden größeren Transport zu bestellenden Schaffer verpflichten, auf die Beobachtung dieser Vorschriften strenge zu halten.
- c) Die Wahl des Platzes zum Aufstellen der Wagen während des Mittagessens und zum Uebernachten bleibt dem Kommandanten der Militär-Eskorte überlassen, jedoch ist dieser keineswegs berechtigt, den Fuhrleuten die Mittag- oder Nachtstation zu bestimmen, sondern die letzteren können sich die eine oder die andere nach Belieben wählen.
- d) Bei Pulver- und Munitionstransporten zu Wasser muß die Militär-Eskorte auf das befrachtete Schiff von dem Kontrahenten unentgeltlich aufgenommen, und derselben in diesem Falle während der Fahrt das nöthige Trinkwasser gleichfalls unentgeltlich verabfolgt werden.

7. Sollte der Differenz nach der ihm bekannt gegebenen Genehmigung des Offertes die eingegangenen Verpflichtungen nicht genau erfüllen, so ist das Avarar berechtigt, denselben zur Erfüllung derselben zu verhalten, oder die Verfrachtung auf dessen Kosten neuerlich feilzubieten, oder auch außer dem Lizitationswege die Verführung oder Führenbeistellung anderweitig sicherzustellen und von dem Differenzen die etwaige Kosten-Differenz einzuholen.

Das erlegte Badium wird sodann nach Abschlag der sich ergebenden Differenz zurückbehalten, oder, wenn sich keine höhere Befestigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen.

Für den Fall eines zu leistenden Schadenersatzes erklärt der Differenz im Vorhinein den von der k. k. Rechnungs-Zensurbehörde zu verfassenden Ausweis über den Schadenbetrag als eine, vollen Glauben verdienende Urkunde anerkennen zu wollen.

Die Bekanntgabe über die Annahme, oder Nichtannahme des Offertes wird längstens bis Ende Oktober l. J. erfolgen.

8. Der Differenz bleibt auch dann an seine Preise gebunden, wenn dieselben nicht bei allen von ihm offerirten Strecken u. c. genehmigt würden, so wie derselbe auf keinen Schadenersatz Anspruch hat, wenn während der Kontrakt-Dauer nichts verführt werden sollte.

9. Ein und derselbe Differenz kann auch die Verfrachtung in zwei oder mehreren Kronländern oder in der ganzen Monarchie übernehmen und sich die nöthige Kenntniß der erforderlich werdenden Leistungen durch Einsicht der diefallsigen Kundmachung in den Landes-Zeitungen verschaffen, übrigens aber auch bei den Zeugungs-Artillerie-Kommanden, Monturs-Kommissionen und Betten-Magazinen über die bisherige Erforderniß nachfragen.

Unter gleichen Preisen erhält jener Differenz den Vorzug, welcher die Verfrachtung in mehreren Kronlandsbezirken übernimmt.

Die Ersterer der Militärgüter-Verfrachtung in den verschiedenen Landes-General-Kommando-Bezirken werden verlaublich werden, damit sie nöthigenfalls unter sich in Geschäfts-Verbindung treten können.

10. Wenn zwei oder mehrere Personen die Güter-Verfrachtung zusammen erstehen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung des Kontraktes dem Avarar in Solidum haftend, sie haben aber, sowie jeder einzelne Ersterer, im Sitze des Landes-General-Kommando, in allen Auf- und Abladestationen, zwischen welchen sie die Verfrachtung dann in denjenigen Stationen, wo sie die Beistellung von Kaleschen oder Loko-

fuhren und Beiwagen übernommen haben, Jemanden zu bestellen und namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden oder Anstalten ergehen, mit dem die auf den Kontrakt Bezugnehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, und welcher auch die Frachtabrechnungen zu übernehmen, und zu quittiren befugt sein muß.

11. Stirbt der Differenz, resp. Kontrahent, vor Beendigung des übernommenen Geschäftes, so übergehen alle aus dem Vertrage für ihn erwachsenen Rechte und Pflichten auf seine Rechtsnachfolger oder, wenn er zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, auf die gesetzlichen Vertreter, wenn nicht das Avarar in diesen Fällen den Vertrag aufzulösen findet.

12. Der Preis ist in dem Offerte pr. Zollzentner, und zwar bei Landfrachten pr. Meile, bei Segel- oder Rudersfahrten vom Abfahrtsorte bis zum Landungsplatze, bei Lokofuhren für Eine ein-, zwei- oder vierspännige Fuhr für den ganzen oder halben Tag, bei Kaleschfuhren für Eine ein- oder zweispännige Kalesche für den halben oder ganzen Tag, bei Beiwagen für Einen ein- oder zweispännigen Beiwagen pr. ganzen Tag in ö. W. anzugeben; bei Routen, welche theils das lomb. venet. Königreich, theils ein anderes Kronland der Monarchie berühren, ist der Kontrahent bezüglich des letzteren unbedingt Banknoten oder sonst gesetzlich coursirendes Papiergeld als Zahlungsmittel anzunehmen verpflichtet.

Hiernach sind in den Offerten die Valuten zu stipuliren. Außer dem Frachtpreise werden keine anderen Auslagen, wie z. B. Mauth, Auf- und Abladefosten, vom Avarar bestritten.

13. Jene Militärgüter, welche mit der Eisenbahn oder mit Schiffen anlangen, und von dem Kontrahenten weiter befördert werden sollen, sind auf der Eisenbahnstation oder auf dem Landungsplatze selbst aufzuladen, und eben dort sind auch jene Güter abzuladen, welche mit diesem Transportmittel weiter expedirt werden sollen, wobei bemerkt wird, daß die Verfrachtung auf den mit der Eisenbahn oder Dampfschiffen verführbaren Wegestrecken von dem Militär selbst besorgt wird.

Sonst sind die zu expedirenden Güter in jenen Depots-Magazinen oder auf jenen Lagerplätzen aufzuladen, beziehungsweise dahin abzuladen, welche der die Fracht ausgebende oder übernehmende Militärkörper dem Kontrahenten bezeichnen wird.

14. Der entfallende Transportlohn wird von der das Gut übernehmenden Militär-Brigade bezahlt werden, und zwar bei unbeanstandeter Uebernahme des Frachtgutes sogleich, sonst nach Austragung des Anstandes.

Es wird besonders bemerkt, daß mit der Fracht stets auch der Frachtbrief oder Ladschein beigebracht werden muß, weil ohne diesen der Frachtlohn nicht ausgezahlt wird und der Verfrachter es sich selbst zuschreiben hätte, wenn er mit seiner Forderung lange Zeit unbefriedigt bleiben würde.

15. Der Differenz von Frachten oder Lokofuhren muß, sofern er ein Handels- oder Gewerbsmann, oder ein Expeditur ist, über seine Befähigung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes das Zeugniß der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, ein sonstiger Differenz von seiner politischen Behörde oder dem Gemeindeamte, bei derlei Differenzen aber außerdem ein gerichtlich bestätigtes Zeugniß über ihre Solidität und den Besitz eines zureichenden Vermögens, zur Sicherheitsleistung für das Avarar, seinem Offerte beiliegen.

Diese von den Handels- und Gewerbekammern u. c. nur versiegelt zu übergebenden und so versiegelt beizubringenden Zeugnisse sind stempelfrei.

16. Als Garantie für die Einhaltung des Offertes ist das für die einzelnen Routen in dem Verzeichnisse bestimmte Badium an eine der Kriegskassen in Udine, Venedig, Triest oder Innsbruck mit Verweisung auf diese Kundmachung zu erlegen und der darüber erhaltene Depositenchein abgesondert von dem Lieferungs-

Offerte, jedoch zugleich mit demselben unter einem eigenen versiegelten Umschlag längstens bis 15. September bei diesem Landes-General-Kommando, oder bis 22. September 1860 direkt beim h. Armee-Ober-Kommando einlangen zu machen.

Die Badien der Ersterer bleiben bis zum Ausgange des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions deponirt, können jedoch auch gegen andere gesetzlich gültige ausgetauscht werden; jene Differenzen aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

17. Die Badien können im Baren oder in öster. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe oder in Real-Hypotheken geleistet werden, wenn die Annehmbarkeit der letzteren als pignormäßig von der Finanzprokuratorat anerkannt und bestätigt ist.

18. Offerte, welche nach Verlauf des obangegebenen Einreichungs-Termines einlangen oder ohne den Depositenchein über das erlegte Badium einlangen, bleiben unberücksichtigt, dergleichen solche, in denen andere als die vorstehenden Bedingungen aufgestellt würden.

Die Form in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschlag; sie müssen mit einer Stempelmarke von 36 kr. ö. W. versehen sein, und unter besonderem versiegeltem Couvert überreicht werden, da deren Eröffnung kommissionell geschehen wird.

19. Die etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden vor dem Landes-Militär-Gerichte ausgetragen, dem sich der Differenz ausdrücklich unterwirft.

20. Der Ersterer hat ein Pare des auszufertigenden Kontraktes auf seine Kosten der Stemplung zu unterziehen, sowie die etwaigen Legalisirungskosten zu tragen.

36 kr. Stempel.

Offerts-Formulare

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk und Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung, die Ueberführung der Militärgüter jeder Art, mit Ausschluß der Natural-Verpflegungs-Gegenstände und Baumaterialien, auf der Strecke zwischen (z. B.) Udine und Nabresina und umgekehrt, sowie zwischen den einzelnen Zwischenstationen um den Betrag pr. . . (mit Buchstaben) kr. ö. W. in Banknoten pr. Zoll-Zentner und öster. Meile, (oder zwischen Venedig und Triest, sowie umgekehrt) um den Betrag pr. . . Kreuzer ö. W. in Banknoten pr. Zoll-Zentner, (oder die Beistellung von . . spännigen Lokofuhren in Triest um den Betrag pr. . . Gulden . . Kreuzer (— fl. — kr.) pr. halben oder ganzen Tag, unter den in der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen, vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 übernehmen zu wollen, für welches Offert ich mit dem separat eingesendeten Badium von . . fl. ö. W. hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer ausgestellte Befähigungszeugniß, dann das gerichtlich verifizierte Zeugniß über meine Solidität und hinreichendes Vermögen liegen bei.

Gezeichnet zu N. am September 186 .

N. N.

Unterschrift des Differenzen
samt Angabe des Gewerbes
oder Geschäftes.

Couvert-Formulare

Ueber das Offert.

An das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der (Verfrachtung der Militärgüter zwischen N. N. oder Beistellung von Kaleschfuhren) in N.

Couvert-Formulare

Ueber den Depositenchein.

An das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N., Depositenchein über . . fl. ö. W. zu dem Offert des N. N. wegen Frachtübernahme zwischen N. und N. u. c. wie oben.

Verzeichniß

der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden A. Frachtrouten und Beiwägen*)

a. zu Land:

von	über	bis	Badium für**)	
			Güter-Transport	Beiwägen
Stein in Krain	—	† St. Veit in Kärnten	fl.	fl.
	—	† Stein		
	Krainburg Neumarkt Klagenfurt	† St. Veit		
	—	Billach		
Laibach	Tarvis	† Malborghetto		
	—	† Mont' Predil		
	Neustadt	† Karlstadt	3000	300
	Haidenschaft Görz	† Udine		
		† Gradisca		
		† Romans		
		† Palmanuova		
Steinbrück (Eisenbahnstation)	Kann	† Agram		
Adelsberg	—	† Fiume		
	Bölkermarkt	Marburg		
	Billach Spital Lienz Brunecken Franzensfeste	† Bogen		
Klagenfurt		† Sigmundtfron	3000	300
		† Meran		
		† Mauders		
		† Landed		
		† Innsbruck		
		† Bludenz		
		† Feldkirch		
		† Bregenz		
	—	† Kuffstein		
Innsbruck	—	† Mauders	500	100
	Bludenz Feldkirch	† Bregenz		
Billach	Pontafel Gemona	† Udine	400	80
		Cividale		
Casarsa	—	Portogruaro	100	
	Belluno Serravalle	Conegliano		
Agordo	Feltre Primolano Balsugnana	Trient	600	
		Sigmundtfron		
Roveredo	—	Riva		
Treviso	Schio	Bicenza		
	Montebelluno	Feltre	300	
		Primolano		
Padua	Bassano	Trient		
	Monfelia	Este		
		Rovigo		
		Radia		
Verona	—	† Legnano	100	50
	Sanguinetto Legnano			
Mantua	Montagnana	† Monfelicie	300	100
	Este	Ortiglia		
	—	† Borgoforte rechtes Po-Ufer		
	Nabresina Duino	† Görz	1500	200
		† Palmanuova		
		† Udine		
Triest	Castelnuovo Fiume	† Karlstadt		
Sessana	zum Pulvermagazin	† Servola bei Triest		

*) Bei welcher Station in der Kolonne „bis“ das Zeichen † vorkommt, bis dorthin, beziehungsweise von dort aus, sind auch die Beiwägen für die Eskorte nöthig und daher zu offeriren.

von	über	bis	Badium für	
			Güter-Transport	Beiwägen
Mestre	—	Noale	fl.	fl.
Marano	—	Mirano	100	
Venedig	—	Mira		

b. zu Wasser:

von	bis	Badium	von	bis	Badium
Duino	Pola Fiume Zara Venedig Verona Mantua	2000 fl.	Triest	Zara Knin Sebenico Spalato Lefina Lissa Ragusa Budua Cattaro	
Triest	Venedig Verona Mantua Pirano Pola Fiume Zeng	3000 fl.	Venedig	Pola Fiume Zara Mira	1500 fl.

B. Loko- und Kaleschfahren:

Station	Art der Beistellung	Badium
Eisenbahnstation in Laibach	Verführung der Militärgüter pr. Sporko, Zoll, Zentner. Zum dortigen Pulvermagazin in das Laibacher Kastell . . . et vice in die Stadt Laibach . . . versa	200 fl.
Laibach und Umgebung	Beistellung einer einspännigen Kalesche „ zweispännigen „ eines einspännigen Frachtwagens „ zweispännigen „ für halben und ganzen Tag	
Stein in Krain	Verführung des Brennholzes von der städtischen Schwemme auf den Holzplatz des Zeugartillerie-Kommando nebst Auf- und Abladen dann Schlichten pr. Kubik- Klafter . . . Ueberführung des Holzes vom Holz- platz des Zeugartillerie-Kommando in das dortige Salpeterminagazin pr. Kubik- Klafter . . .	50 fl.
St. Veit in Kärnten	einer einspännigen Kalesche	10 fl.
Triest	einer einspännigen Kalesche „ zweispännigen „ eines einspännigen Frachtwagens	500 fl.
Verona	„ zweispännigen „ „ vierspännigen „	500 fl.
Mantua	„ zweisp. angeschirrten) Pferde- „ vierp. „) zugeß „ zweisp. „) Ochsen- „ vierp. „) zugeß	200 fl.
Pola	Verführung der Militärgüter von der Riva zu Land auf die verschiedenen Festungsobjekte, dann von dem Molo der Festungsobjekte in die Objekte selbst Verführung der Militärgüter von der Riva in das Artillerie-Depot Theodora . . . pr. Sporko, Zoll-Ztr.	600 fl.
Innsbruck	einer einspännigen Kalesche „ zweispännigen „ eines zweispännigen Lastwagens	80 fl.
Bogen	einer einspännigen Kalesche	50 fl.
Kuffstein	eines zweispännigen Lastwagens	20 fl.

**) Die dormaligen Fracht- und Fuhrkontrahenten, deren Kontrakt mit Ende Oktober l. J. erlischt, können die in Händen habenden Depostenscheine über die in einer Militärkasse deponirte Kaution statt des in die Kriegskassa zu erlegenden neuen Badiums einsenden; selbstverständlich muß der deponirte Betrag dem Badium gleich, oder größer als der Letztere sein.

Kundmachung.

Wegen Sicherstellung der, den Minderfordernden zu überlassenden Lieferung der für das k. k. Garnisons-Spital und für die Garnisons-Apotheke in Laibach auf die Zeit vom 1. Dezember 1860 bis Ende November 1861 erforderlichen Viktualien, Getränke und sonstigen Bedürfnisse wird im Amtslökal des k. k. Kriegskommissariats am 13. September 1860 um 9 Uhr Vormittags eine Lizitation abgehalten werden.

Die zu liefernden Artikel sind beiläufig:

Für das k. k. Garnisons-Spital.

1200		3-	löthige Mundsem-	400		Kümmel
24000		6-	meln ohne Milch	2650		Kochsalz
10800	Stück	9-		1500		Suppengrünes
16000		16-	löthige halbweißes	1500	Pfund	trockenen Zwiebel
30000		26-	Brot	80		ordinäre Seife
34500			Rindfleisch	600		Reibsand
7500			Kalbfleisch	15		Krenn
6000			Mundmehl	6500		weißen alten Wein
6000			Semmelmehl	100	Maß	abgelegenes Bier
7200			Reis	400		Kornbranntwein
10800			Weizengries	650		Essig
6000	Pfund		gerollte Gerste	200		Milch
4800			Eisolen	7200	Stück	Eier
5000			Erdäpfel	1080		Limonien
4800			Rindschmalz	240	Meßen	Sägespäne
50			Zucker	400	Ellen	Wachseleinwand
500			gedörte Zwetschen	50	Tafeln	Baumwoll-Batta

Für die Militär-Garnisons-Apotheke.

200			reine rohe Gerste	50		Terpentinöl
500			Zucker	10	Pfund	gemeinen Terpentin
150			ordinäre Seife	80		Baumöl
150	Pfund		reinen rohen Schweinfalz	1000	Stück	Blutegel
50			reines rohes Nieren-Kern-	1000		Limonien
			Unschlitt	300	Maß	Weinessig
8000			Eis	200	Pfund	Weingeist, 40grädiger

nebst dem das Barbieren und Haarschneiden für einen Krankenstand von beiläufig 200 Köpfen, dann die Lieferung der Medizin- und sonstigen Gläser, Reinigung und Waschen der Kranken-Leibes- und Spitals-Aushilfswäsche, Kräuplung und Reinigung der rothaarenen Matratzen und derlei Kopfpölster nebst verschiedenen Kupfer-schmidarbeiten.

Das vorstehende Erforderniß ist annäherungsweise angenommen, die Lieferungs-Verbindlichkeit lautet auf den wirklichen Bedarf.

Sämmtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entweder stückweise, oder in Maß und Gewicht geliefert.

Hinsichtlich der, der amtlichen Zahlung unterliegenden Artikel wird auf Prozenten-Nachlaß, hinsichtlich jener, welche keiner Zahlung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungs-dauer gleichbleibende Kontraktspreise, oder auf die jeweiligen Marktpreise, nach dem Verschleiß im Großen auf Prozenten-Nachlässe verhandelt.

Zur Lizitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel der Viktualien und Getränke in 300 fl., des Fleischhauers in 200 fl., des Bäckers in 150 fl., des Wäschers in 30 fl., des Glasers in 4 fl., des Kupferschmides in 5 fl., des Matratzenmachers in 5 fl. festgesetzt ist; denjenigen, die nichts erstehen, wird das Badium gleich nach beendeter Lizitation zurückgestellt, von den Erstehern aber sogleich bei Unterfertigung des Lizitations-Protokolls auf die mit zehn Prozent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessene Kautions-ergänzt und depositirt.

Die Kautions kann entweder im baren Gelde oder in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

1. Dieselben müssen noch vor dem sämmtlichen Abschluß der mündlichen Lizitation eingebracht, versiegelt, und mit dem bestimmten Badium oder statt desselben mit dem Kassa-Erlagschein belegt sein.

2. Der betreffende Differenz hat in seinem Anerbietungs-Schreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannt gemachten Lizitations- oder Kontraktionsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst mit unterschrieben hätte; somit hat

3. der Differenz in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersterer bliebe, nach erhaltener offizieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Kautions unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so unterwerfe, als wenn er die Kautions selbst erlegt und die Lieferung übernommen hätte, daß er also zur Ergänzung der Kautions auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.

4. In dem schriftlichen Offerte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen und ein für alle Mal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und dürfen also

5. in diesem Offerte eben so wenig bedingungsweise auf das noch unbekannte Resultat der mündlichen Lizitation oder auf andere Offerte Bezug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Abweichungen von den Lizitationsbedingungen vorkommen.

6. Die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden.

7. Enthält nun ein solches schriftliches Offerte einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters, so wird die Lizitation mit dem schriftlichen Differenzen, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Lizitanten wieder aufgenommen, respect. fortgesetzt und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offerte angenommen.

Ist der Differenz nicht persönlich anwesend, so wird diesem Offerte der Vorzug gegeben, die mündliche Lizitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offerte-Anbotes der Kontrakt abgeschlossen.

8. Ist der Anbot des schriftlichen Differenzen mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter mehr verhandelt. Der Kontrakt ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Lizitations-Protokolls unwiderruflich, für das Aera aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.

Die weiteren Lizitationsbedingungen können von jetzt an beim gefertigten Spitals-Kommando während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, wobei bemerkt wird, daß die Lizitation am besagten Tage präcise um 9 Uhr den Anfang nimmt und sich die Lizitanten um diese Stunde im Amtslökal, am alten Markt Haus-Nr. 21, einfinden wollen.

Vom k. k. Spitals-Kommando Laibach am 21. August 1860.

Kundmachung.

Vom k. k. Prinz Hohenlohe-Langenburg 17. Linien-Infanterie-Regimentsgerichte wird bekannt gegeben, daß sich bei demselben mehrere, verschiedenen Militär-Verbrechern als muthmaßlich fremdes Gut abgenommene Barschaft und Effekten befinden, als:

- I. 1 ungangbare Banknote a 10 fl. C. M.,
- 1 ungangbare Banknote a 5 fl. C. M.,
- 1 Banknote a 10 fl. öst. W.,
- 4 Banknoten a 1 fl. und 7 Silbersechser,
- 1 lederne Brieftasche mit 1 Kassa-Anweisung pr. 5 fl.,
- 2 Münzscheine a 6 kr. und 1 alter Kupfersechser,
- 1 Silberthaler und 1 Fünffrankstück,
- 17 Stück Silbersechser,
- 14 „ ganze und
- 4 „ halbe alte Kupferkreuzer,
- 23 „ Silberzwanziger,
- 2 „ Silberguldensstücke,
- 15 „ Silberzehner,
- 26 „ Silbergroßchen,
- 1 gestickter Beutel mit 1/4 Kronthaler,
- 3 Silberfünfer,
- 1 Silbersechser und 2 1/4 Kupferkreuzer nebst 11 fl. 30 kr.,
- II. Barschaft pr. 15 1/4 kr.,
- III. Barschaft pr. 39 kr.,
- IV. ein goldener und zwei metallene Ringe, dann
- V. der Betrag pr. 2 fl. 30 kr.

Die Eigenthümer dieser Effekten und Gelder werden hiemit aufgefordert, sich binnen Einem Jahre, d. i. bis 21. August 1861 zu melden und ihr dießfälliges Eigenthumsrecht hiergerichts nachzuweisen, widrigenfalls das Gesetzliche vorgekehrt werden wird.

Montagnana am 21. August 1860.

G d i e t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadl wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef, der Josefa und Maria Schmalz, dann Anna Terpinz und Margareth Kallreuz, als Erben nach Franz Schmalz von Suchor, die freiwillige öffentliche Versteigerung der in diesen Verlaß gehörigen Realitäten, als:

- a) der im Suchor sub Konfl. Nr. 3 liegenden, im vor-maligen Grundbuche des Gutes Luegg sub Konfl. Nr. 5, fol. 8 vorkommenden 2/3 Hube;
- b) des in Ober-Rasbore liegenden, im vormaligen Grundbuche des Gutes Strug sub Berg-Nr. 8 vorkommenden Weingartens;
- c) des in Kalberg gelegenen, im Grundbuche Habach vorkommenden Weingart-Terrains, bewilliget worden, zu welchem Ende, u. z. bezüglich der Versteigerung der 2/3 Hube die Tagung auf den 23. September in loco rei sitae, und bezüglich des Weingartens und des Weingart-Terrains aber auf den 26. September l. J. in der hiesigen Gerichtskanzlei, jedes-mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeordnet wird.

Die Hubrealität in Suchor wird um den im Vermögensbekenntnisse vom 30. Juli 1852, 3. 4374, angelegten Schätzungswert pr. 2036 fl. 42 kr. ö. W., der Weingarten in Ober-Rasbore um 210 fl. ö. W. und der Weingart-Terrain in Kalberg um 31 fl. 50 kr. ö. W. ausgerufen werden.

Die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Neustadl am 27. Juli 1860.